

# Anmeldung zum Besuch der Fachschule in dem Schuljahr 20\_\_\_/20\_\_\_



Berufliche Schule der Stadt Frankfurt

Das Formular bitte vollständig entweder digital oder handschriftlich leserlich in Druckschrift ausfüllen!

Absender \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Philipp-Holzmann-Schule**  
**z. Hd. André Frese (Abteilungsleiter)**  
**Siolistraße 41**  
**60323 Frankfurt am Main**

## Nur von der Klassenleitung auszufüllen!

Datum der Einschulung in die Philipp-Holzmann-Schule \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_ Klassenlehrer/in \_\_\_\_\_

## Personenbezogene Daten

Nachname \_\_\_\_\_

ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ weibl. männl. divers

Geburtsort \_\_\_\_\_

Geburtsland \_\_\_\_\_

ggf. Zuzugsdatum nach Deutschland \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Konfession \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Fon \_\_\_\_\_

Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

## Gewählte Fachrichtung (Bitte ankreuzen!)

**Bautechnik** (zweijährig in Vollzeit)

Schwerpunkt **Hochbau**

Schwerpunkt **Tiefbau**

Schwerpunkt **Garten- und Landschaftsbau**

*Bitte beachten Sie bei der Wahl des Schwerpunktes die Hinweise in der Anlage zur Anmeldung an der Fachschule!*

**Holztechnik** (zweijährig in Vollzeit)

**Bildungsgutschein** der Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter

liegt vor    ist beantragt    wird nicht beansprucht

## Schulbildung (Angaben zur zuletzt besuchten Schule)

Name der Schule \_\_\_\_\_

Ort der Schule \_\_\_\_\_

Bundesland \_\_\_\_\_

Schulform	Hauptschule	Gesamtschule
	Realschule	Berufsbildende Schule/ Berufskolleg
	Gymnasium	Sonstige Schulen

Zuletzt besuchte Jahrgangsstufe  
7   8   9   10   11   12   13

## Art der erreichten Schulabschlüsse

Ohne Schulabschluss

Hauptschulabschluss

Qualifizierender oder Erweiterter Hauptschulabschluss

Mittlerer Bildungsabschluss

Fachhochschulreife

Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife

Sonstiger allgemeinbildender Schulabschluss  
(z. B. auch im Ausland erworbener Schulabschluss)

Datum des zuletzt erworbenen Schulabschlusses \_\_\_\_\_

## Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung

Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

Dauer der Berufsausbildung (Jahre) \_\_\_\_\_

Abschlussprüfung    Geselle/in    Facharbeiter/in    sonstige

Datum der Abschlussprüfung \_\_\_\_\_

Datum des Berufsschulabschlusszeugnisses \_\_\_\_\_

Meisterprüfung, Datum \_\_\_\_\_    Handwerk    Industrie

Fach-/Fachhoch-/Hochschulabschluss, Datum \_\_\_\_\_

## Berufliche Tätigkeiten

1. Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Anzahl Monate \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

2. Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Anzahl Monate \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

3. Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Anzahl Monate \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

4. Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Anzahl Monate \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Die umseitige **Anlage** zur Anmeldung an der Fachschule habe ich zur Kenntnis genommen.  
Mit den dort aufgeführten Bestimmungen sowie mit der Verwendung und Speicherung meiner Daten für die Schulakten bin ich einverstanden.

Ort, Datum \_\_\_\_\_    Unterschrift Antragssteller/in \_\_\_\_\_

# Anlage zur Anmeldung

Hinweise zur Anmeldung an der Fachschule

## Dem Anmeldeformular sind beizufügen:

Bitte senden Sie folgende Unterlagen **postalisch** an die auf dem Anmeldeformular angegebene Adresse:

- Anmeldeformular (Die zugehörige Anlage braucht nicht mitgeschickt zu werden.)
- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- Zeugnis des zuletzt erworbenen allgemeinbildenden Schulabschlusses (beglaubigte Kopie)
- Abschlusszeugnis der Berufsschule (beglaubigte Kopie)
- Abschlusszeugnis zur Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in dem erlernten Ausbildungsberuf (beglaubigte Kopie)
- Bescheinigung über Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 der Fachschulverordnung (Kopie)

Zeugnisse und Nachweise, die nicht als beglaubigte Kopie eingereicht werden, sind spätestens zum Ausbildungsbeginn (Einschulungsdatum) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Es ist erforderlich, dass auf den Arbeitsbescheinigungen die Dauer der Beschäftigung eindeutig (mit Anfangs- und Enddatum) ausgewiesen ist.

Die Anmeldung ist erst wirksam, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Bitte verwenden Sie keine Bewerbungsmappen.

Die Anmeldung hat bis spätestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn zu erfolgen. Anmeldungen können auch danach angenommen werden, sofern zu diesem Zeitpunkt noch freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

Bis spätestens drei Monate vor Ausbildungsbeginn werden Sie über Ihre Zulassung an der Fachschule schriftlich informiert.

Die Ausbildung beginnt mit dem Einschulungsdatum (am Freitag in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien in Hessen).

## Materialpauschale (Laborgebühr)

Nach dem Erlass des Landes Hessen vom 16.02.2016 wird für den Besuch der zweijährigen Fachschule (Bautechnik, Holztechnik) eine Materialpauschale (Laborgebühr) erhoben. Diese beträgt 50,00 Euro im Studienhalbjahr und wird mit Beginn des Studienhalbjahrs fällig. Sie ist im Voraus zu entrichten.

Mit der Benachrichtigung über Ihre Zulassung an der Fachschule (Aufnahmebescheid) wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr wirksam. In diesem Schreiben wird Ihnen auch die Bankverbindung für den Zahlungsverkehr mitgeteilt. Die Gebühr ist jeweils zum 1. August und zum 1. Februar eines Jahres zu überweisen. Die Bezahlung der Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht.

## Hinweise zur Anmeldung in der Fachrichtung Bautechnik

Wahl des Ausbildungsschwerpunktes: Sollte der von Ihnen gewünschte Schwerpunkt in dem Schuljahr, für das Sie sich anmelden möchten, aufgrund zu geringer Nachfrage nicht angeboten werden, so kann hieraus kein rechtlicher Anspruch auf die Bereitstellung des von Ihnen gewünschten Bildungsangebots abgeleitet werden. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit, sich bis zum Ausbildungsbeginn (Einschulungsdatum) für einen anderen Schwerpunkt anzumelden.

Absolvieren einer Ergänzungsausbildung im Parallelerwerb: Bei ausreichender Nachfrage besteht die Möglichkeit,

- in dem gewählten Schwerpunkt Hochbau zusätzlich eine Ergänzungsausbildung in dem Schwerpunkt **Betonbau** zu absolvieren.
- in dem gewählten Schwerpunkt Tiefbau zusätzlich eine Ergänzungsausbildung in dem Schwerpunkt **Garten- und Landschaftsbau** zu absolvieren.
- in dem gewählten Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau zusätzlich eine Ergänzungsausbildung in dem Schwerpunkt **Tiefbau** zu absolvieren.

In allen Fällen gilt jedoch, dass frühestens ein halbes Jahr nach Abschluss der Ausbildung in dem gewählten Schwerpunkt die Ergänzungsprüfung in einem der genannten weiteren Schwerpunkte abgelegt werden kann.

Ob und in welchen Schwerpunkten in dem Schuljahr, für das sie sich anmelden möchten, Ergänzungsausbildungsangebote bereitgestellt werden können, wird erst zum Beginn des Schuljahres von der Schulleitung entschieden.

## Auszug aus der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen“ des Landes Hessen vom 05.07.2011

### § 4 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Einjährige Fachschule oder in die Zweijährige Fachschule setzt den Abschluss in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder dem Recht der Länder anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf, eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und den Abschluss der Berufsschule voraus. Bei der Ausbildung in Teilzeitform kann die erforderliche entsprechende berufliche Tätigkeit während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ist der Nachweis mit der Meldung zur Abschlussprüfung vorzulegen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, können, sofern sie eine mindestens fünfjährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen, in die Fachschule aufgenommen werden, wenn sie in einer Feststellungsprüfung an einer beruflichen Schule ihre fachliche Eignung nachweisen. Die Feststellungsprüfung wird von der beruflichen Schule durchgeführt, an der die Aufnahme beantragt wird.

(3) Die Aufnahme ist bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter bis spätestens sechs Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts zu beantragen. [...]

(4) Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

### § 5 Aufnahme und Auswahlverfahren

(1) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nicht übersteigt, werden diese aufgenommen; anderenfalls müssen sich alle Bewerberinnen und Bewerber einem Auswahlverfahren unterziehen.

[...]

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benachrichtigt bis spätestens drei Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts die Bewerberinnen und Bewerber über die Aufnahme. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung die nach § 4 erforderlichen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt hat, ergeht die Entscheidung über die Aufnahme unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen bis zum Eintritt in die Ausbildung nachgewiesen werden.

[...]

(7) Bewerbungen, die nach dem in § 4 Abs. 3 genannten Zeitpunkt eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn [...] noch freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen. § 5 Abs. 5 Satz 2 [...] gelten entsprechend.

(8) Soweit freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, können Bewerberinnen oder Bewerber in den zweiten Ausbildungsabschnitt der Zweijährigen Fachschule aufgenommen werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen und erfolgreich an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben. [...] Die Aufnahme ist mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Eintritt in den zweiten Ausbildungsabschnitt zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag ist eine Erklärung über Art und Umfang der Vorbereitung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt beizufügen. [...]

(9) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Meisterausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erfolgreich abgeschlossen und an einem Zusatzunterricht in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt mit Erfolg teilgenommen haben, sind in den zweiten Ausbildungsabschnitt der entsprechenden Fachrichtung aufzunehmen.

(10) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Einjährige Fachschule mit Erfolg besucht haben, sind in den zweiten Ausbildungsabschnitt der entsprechenden Fachrichtung aufzunehmen.

[...]

### § 6 Rechte und Pflichten im Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. Die Rechte und Pflichten der Studierenden ergeben sich aus § 69 Abs. 2 bis 5 des Schulgesetzes.

[...]